

Neufassung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 6. November 2014 folgende Neufassung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Burg unterhält die Kindertageseinrichtungen

- Käte Duncker, Blumenstraße 13, 39288 Burg
- Regenbogen, Neuendorfer Str. 18, 39288 Burg
- Kinderparadies, Leo-Tolstoi-Str. 34a, 39288 Burg
- Spatzenwinkel, Berliner Str. 42, 39288 Burg
- Burg-Süd, Yorckstr. 4, 39288 Burg
- Hort Albert Einstein, Kirchhofstr. 3, 39288 Burg
- Hort J.H. Pestalozzi, Kapellenstr. 8-12, 39288 Burg
- Parchauer Seepferdchen, Kleine Schulstr. 5, OT Parchau, 39288 Burg
- Deichblick, Zum Deich 5, OT Niegripp, 39288 Burg
- Ihlespatzen, Lange Schulstr. 1b, OT Ihleburg, 39288 Burg
- Elbspatzen, Alte Bergstr. 8, OT Schartau, 39288 Burg

im Rahmen der jeweils geltenden Betriebserlaubnisse als öffentliche Einrichtungen. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 2 Aufgabe

- (1) Tageseinrichtungen erfüllen nach § 5 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.
- (2) Die Tageseinrichtungen der Stadt Burg erarbeiten auf der Grundlage des Erziehungs- und Bildungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt und ihrer spezifischen Situation eigene Konzeptionen zur Umsetzung.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Tageseinrichtung der Stadt Burg erfolgt bei der Stadtverwaltung Burg. Sie ist für Kinder bis zum Schuleintritt jederzeit möglich. Die Anmeldung von Schulkindern für eine Hortbetreuung muss in der Regel zum Zeitpunkt der Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Eine kurzzeitige Aufnahme von Hortkindern ist für die Zeit der Schulferien möglich. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin zu stellen.

(2) Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und, sofern nicht beide Personensorgeberechtigten anwesend sind, eine Einverständniserklärung des anderen Personensorgeberechtigten zur Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung vorzulegen.

(3) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt nach Erteilung eines Aufnahmebescheides zum im Bescheid genannten Termin. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind Bestandteil des Bescheides. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Tageseinrichtung Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.

(5) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

§ 4 Abmeldung

(1) Eine Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Burg zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum angegebenen Termin wirksam.

(2) In begründeten Fällen kann von einer Kündigungsfrist abgesehen werden. Für kurzzeitige Ferienbetreuung von Hortkindern gilt die Kündigungsfrist nicht.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Essenversorgung

(1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden von der Stadtverwaltung Burg nach Anhörung des Stadtelternrates und Bestätigung durch das Kuratorium für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt. Sie öffnen grundsätzlich frühestens um 6:00 Uhr und schließen grundsätzlich spätestens um 18:00 Uhr.

(2) Die täglichen Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen der Stadt Burg werden für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder in der Ferienzeit grundsätzlich in Blöcken mit jeweils 5 Stunden, 8 Stunden und 10 Stunden angeboten. Davon abweichende individuelle Bedürfnisse können im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt werden.

(3) Das Betreuungsangebot von 5 Stunden täglich wird regelmäßig vormittags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr ermöglicht. Für alle anderen Betreuungszeiten ist die regelmäßige tägliche Inanspruchnahme bei der Anmeldung des Kindes zu vereinbaren.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die tägliche Betreuungszeit auch über den Rechtsanspruch nach § 3 Abs. 3 KiFöG LSA hinaus bis zu 12 Stunden betragen.

(5) Vorübergehende Schließungen von Tageseinrichtungen aufgrund von Baumaßnahmen, zwischen Weihnachten und Neujahr und während der Monate, in die die Sommerferien fallen, sind möglich. Die Schließzeiten sollen nach Abwägung aller Umstände kurz gehalten werden und für die Sommerferien zwei Wochen nicht überschreiten. Für Kinder

erwerbstätiger Personensorgeberechtigter wird bei Bedarf ein Ersatzangebot in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Burg bereitgestellt. Eventuelle Mehraufwendungen der Personensorgeberechtigten durch den vorübergehenden Wechsel der Tageseinrichtung sind nicht erstattungsfähig.

(6) Die Stadt Burg sichert die tägliche Bereitstellung einer kindgerechten, warmen Mittagsmahlzeit und die Versorgung der Kinder mit Getränken. Die dafür entstehenden Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen es nach Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, dürfen Kinder den Weg von und zur Einrichtung allein zurücklegen oder von anderen Personen gebracht und abgeholt werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Personal der Tageseinrichtung rechtzeitig über Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub der Personensorgeberechtigten, Krankheit oder Ähnliches zu informieren.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Tageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung.

(5) Solange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischer Schädlinge ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Tageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

(6) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtung notwendig sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Tageseinrichtung vorzulegen.

(7) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, für das Benutzungsverhältnis bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift, der Familienverhältnisse und der Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren) der Stadt Burg umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Elternvertretung und Kuratorium

(1) Die nach § 19 Abs. 2 KiFöG LSA gewählten Elternsprecherinnen und Elternsprecher bilden die Elternvertretung der Tageseinrichtung.

(2) Das nach § 19 Abs. 3 KiFöG LSA einzurichtende Kuratorium der Tageseinrichtung besteht aus zwei von der Elternschaft zu wählenden Vertreterinnen oder Vertretern, der leitenden Betreuungskraft der Tageseinrichtung und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin

des Trägers. Diese Vertreter werden für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern soll unverzüglich eine Nachwahl für den verbleibenden Rest der Wahlzeit erfolgen. Den Vorsitz über das Kuratorium führt die leitende Betreuungskraft der Tageseinrichtung.

(3) Die Wahl der Elternvertreter im Kuratorium erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Wahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher.

§ 8 Versicherung/Haftung

(1) In den Tageseinrichtungen gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

(2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Stadt Burg keine Haftung übernommen.

§ 9 Kündigung

(1) Die Stadt Burg kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen,

- wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.
- bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.

(2) Die Stadt Burg kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grunde fristlos kündigen, insbesondere wenn

- die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.
- die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 20. Juni 2013 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 22. Mai 2014 außer Kraft.

Burg, 10. Nov. 2014

Siegel

gez.
Rehbaum
Bürgermeister